



- 1.0 ENTRAGUNGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrat als Misch-Zeichnung, Schrift und Text angeordnet. Die Ebene: Planbereich bzw. Vorhabenbereich zueinander. Eintragungen sind in einer Farbe nachweisbar.
- 2.0 BESCHRÄNKUNGSPLAN**
Beschränkung (BaUzB) in der Festsetzung der Bauartnachart von 22.07.2002 (BaUzB, S. 3800) Bauartnachart (BaUzB) in der Festsetzung der Bauartnachart (BaUzB) S. 400, Planbereichswahl (BaUzB) S. 401, Landesbauordnung (LBO) NW in der Fassung der Bauartnachart von 25.05.1995 (LBO NW, S. 400), zuletzt geändert am 03.05.2011 (LBO NW, S. 744).
- 3.0 BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Dachziegel u. Traufkante) ist entsprechend der Zeichnungsschraffur (BaUzB) zu verstehen.
- 4.0 ERGÄNZERUNGEN VON PLANZEICHNUNGEN**
Folgende Art, Symbol oder Abkürzung in der Zeichnung weisen auf folgende Ergänzungen, Festsetzungen, Hinweise, administrative Umstände hin. Umformungen in der Lage und Höhe sind nicht begehrt.
- Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
 - Die Linien verlaufen parallel zueinander
 - zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
 - Kreisbogen mit einem Radius z.B. R=50
 - Kreisbogen mit einem Parameter z.B. A=50
 - Eine planimetrische Linie ist mit einer anderen zusammenzuführen. Die Begrenzung des Begrenzungssystems ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
 - vermessungstechnische Bezugslinie (z.B. Straßennachart)
 - Wiederkehr zwischen Bauteil und Bauteil, soweit diese auf einen gemeinsamen Bauteilkopf (Kopf) hinweisen
- 4.01 Abgrenzung der Flächen, die für eine andere Nutzung festgesetzt sind**
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 19 BauVO)**
- VS Kleinstwohngest (§§ 19 BauVO)
 - WR Reines Wohngebiet (§§ 19 BauVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§§ 19 BauVO)
 - WB Besondere Wohngebiet (§§ 19 BauVO)
 - MD Dorfgebiet (§§ 19 BauVO)
 - MA Mischgebiet (§§ 19 BauVO)
 - MK Kompaktes (§§ 19 BauVO)
 - GE Gewerbegebiet (§§ 19 BauVO)
 - GI Industriegebiet (§§ 19 BauVO)
 - SO Sondergebiet (§§ 19 BauVO)
 - Zahl der Wohngeschosse
 - als Höchstgrenze
 - Wahlgebiet (§§ 19 BauVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (§§ 19 BauVO)
 - Geschossflächenzahl (§§ 19 BauVO)
 - Baumausstattungsmaß (§§ 19 BauVO)
 - Ausweisungssymbol, die Eintragungen gelten für jeweils angegeben Flächen
- 4.01.2 Baulinien, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen**
- offene Baulinie (§§ 20 BauVO)
 - nur Einflurhaus zulässig (§§ 20 BauVO)
 - nur Doppelflur zulässig (§§ 20 BauVO)
 - nur Hauptflur zulässig (§§ 20 BauVO)
 - nur Einzel- und Doppelflur zulässig (§§ 20 BauVO)
 - nur Doppelflur u. Hauptflur zulässig (§§ 20 BauVO)
 - abweichende Baulinie (§§ 20 BauVO) (siehe auch technische Festsetzungen)
 - Fluchtlinie
 - überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch
 - Baulinien (§§ 20 BauVO)
 - Baugrenzen (§§ 20 BauVO)
 - die Festsetzung (z.B. II, III) gelten nur für die durch Baugrenzen (I) fest bestimmten Flächen
- 4.01.3 Dachformen und Dachneigungen**
FD Flachdach, PD Putzdach, SD Satteldach, VZ Walmdach, MZ Mansarddach, TD Traufdach, 45° Dachneigung, PD >= 15°, FD <= 15°
- 4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, z. B. Stellplätze, Gärten und Gemeindefestanlagen (§§ 14 und 22 BauVO)**
Landwirtschaftliche, Gärtnereigenheiten, Grün- und Gemeindefestanlagen (§§ 11 BauVO)
- 4.03 Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke**
Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke
Anlagen für kulturelle Zwecke
Bildungs- und Forschungseinrichtungen
Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen für religiöse Zwecke
Anlagen und Einrichtungen für öffentliche Verwaltung
Feuerwehr
Schutzbauten, Kasernen
Fläche für Sport- und Spielanlagen (§§ 15 BauVO)
Sportanlage
Spielanlage
- 4.04 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung ausgenommen sind sowie die von der Bebauung ausgenommenen Schutzflächen (§§ 11 und 24 BauVO)**
- 4.05 Verkehrsflächen (§§ 11 und 14 BauVO)**
Straßenbegrenzung
Einflurbereich
Einflur
Fluchtlinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
öffentliche Parkplätze
Verkehrsüberlagerung
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- 4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen (§§ 112 u. 14 BauVO)**
Elektronik
Abfall
Gas
Abwasser
Fernwärme
Wasser
Abfallanlagen
- 4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§§ 113 BauVO)**
Verrohrung
Erdkabel, S. Schmelzwärme, R. Regenwasser, M. Mischwasser, O. Fernwärme, G. Gas, W. Wasser, P. Phosphat
Schmelzwärme
Regenwasser, Schmelzwasser oder Mischwasserkanäle und Kanäle sind eingetragene
- 4.08 Grünflächen unterschiedlicher Nutzung**
Parkanlage
Sportplatz
Spielplatz
Spielplatz mit Sandkasten, Klettergerüst, Kletterwand (N. 2, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- 4.09 Wasserflächen**
Umgrenzung von Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserhaushalts (§§ 116 BauVO)
- 4.10 Flächen für Aufstufungen und Abgräben (§§ 117 BauVO)**
- 4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§§ 118 BauVO)**
Wald (§§ 118 BauVO)
- 4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ 119 BauVO)**
- 4.13 Mit Geln, Geln, Fahr- oder Leitungsnetzen (L) zu bebaubaren Flächen (§§ 121 BauVO)**
Kategorie der Abgrenzung
- 4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor erheblichen Umweltschäden (§§ 122 BauVO)**
- 4.15 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 123 BauVO)**
Baum
Baum
- 4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 124 BauVO)**
Baum
- 4.17 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Errichtung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 125 BauVO)**
Anpflanzung
Anpflanzung
- 4.18 Flächen für Aufstufungen, Abgräben und Stützmauern, sowie die zur Herstellung des Straßenniveaus erforderliche sind (§§ 126 BauVO)**
Anpflanzung
Anpflanzung
- 4.19 Festlegung der Höhenlage**
90 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
100 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
110 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
120 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
130 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
140 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
150 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
160 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
170 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
180 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
190 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
200 Höhenlage gegenüber dem Normalhöhenwert
- 4.20 Grenze des flächenlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§§ 127 BauVO)**
- 5.0 KENNZEICHNUNGEN (§§ 128 BauVO)**
Flächen, bei denen die Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erfordert sind (§§ 128 BauVO)
Flächen, deren Boden erhöht ist und umlaufend abgegrenzt sein muss (§§ 128 BauVO)
- 6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§§ 129 BauVO)**
Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
Naturschutzgebiet
Landschutzgebiet
Flächen für Eisenbahnanlagen
Die Architekturbildungsanordnungen, §§ Fernstraßen (§§ 130) oder § 131 Straßen und Wege (§§ 132) und nachrichtliche Übernahmen (§§ 133) sind nachrichtlich übernommen (§§ 134 BauVO)
Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalrecht
Die im Plan angelegten Bauwerke sind unter dem Vorzeichen des Denkmalschutzgesetzes NW nachrichtlich übernommen (§§ 135 BauVO)

textl. Festsetzungen siehe Anlage 04

● **Behandlung der Anregungen Erneuter Offenlegungsbeschluss**

Resort für Stadtentwicklung und Stadtplanung R101

Maßstab 1 : 500

Gezeichnet: 0884/B-Plan/jae/OF/2005-03-29 icads Datum:

- Nöllenhammerweg / Harzstraße -

Bebauungsplan 884/2

Anlage 06 zur VO/0370/05